**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Ausbau der Bundesstraße B 98, 3. Bauabschnitt Sohland/Wassergrund – Planänderung“**

**Gz.: 32-0522/1449**

**Vom 12. Januar 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 21. September 2022 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Vorhaben „Ausbau der Bundesstraße B 98, 3. Bauabschnitt Sohland/Wassergrund“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Gegenstand der Planänderung ist die Verlängerung der Böschung der Entwässerungsmulde bei Station 1+659 um ca. 30 m in südlicher Richtung. Für die Veränderung der Entwässerungsmulde wird ausschließlich eine Teilfläche des Flurstücks 464/1 der Gemarkung Taubenheim in der Gemeinde Sohland a. d. Spree in Anspruch genommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf eine Fläche von ca. 33 m² beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden.

- Der Grunderwerb in Bezug auf das in Rede stehende Grundstück wird insgesamt nicht erhöht, es ändert sich nur die räumliche Verteilung der Flächeninanspruchnahme.

- Von dem Vorhaben sind keine Änderungen in Bezug auf die Niederschlagswasserfassung und -ableitung sowie keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, der Biotopstrukturen und der Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten.

- Anlagen- und betriebsbedingt gehen von dem beantragten Vorhaben keine Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus.

- Die Überprägung des Geländes durch Verlängerung der Entwässerungsmulde hat keine das Landschaftsbild bedeutsame Änderung zur Folge.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens und des Standorts maßgebend:

- Für das Änderungsvorhaben wird eine zusätzliche Teilfläche von 33 m² des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 464/1 beansprucht, die direkt an die B 98 angrenzt.

- Der Standort des Änderungsvorhabens betrifft kein nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genanntes, besonders ökologisch empfindliches Gebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik „Infrastruktur“ und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de/) unter der Rubrik „Negative Vorprüfungen“ einsehbar.

Dresden, den 12. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung